



Fachverband der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)



Die Lebensmittelindustrie

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria
Fédération des Industries
Alimentaires Autrichiennes

VERBAND DER FUTTERMITTELINDUSTRIE

Wien, 19.3.2009

Mag. Benedikter/Hirsch/DW 26/DW 27

Erläuterungen Futtermittelrecht in der EU

*aufgrund des Weißbuchs der EU-Kommission zur Lebensmittelsicherheit
Jänner 2000 bis März 2009*

Allgemeines Futter- und Lebensmittelrecht

Verordnung zur Lebensmittelsicherheit 178/2002/EG	3
Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel 1829/2003/EG	4
Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO 1830/2003/EG	4
Verordnung über amtliche Lebens- und Futtermittelkontrolle 882/2004/EG	5

Futtermittelgesetzgebung

Verordnung mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene EG/183/2005	6
Richtlinie Unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse 2002/32/EWG	7
<i>Richtlinie neue Höchstgehalte für Arsen, Blei, Fluor, Aflatoxin B1 2003/100/EG</i>	
<i>Richtlinie neue Höchstgehalte für Blei, Fluor, Cadmium 2005/87/EG</i>	
<i>Richtlinie Höchstwerteanpassung für Dioxine 2006/13/EG</i>	
<i>Empfehlung der Kommission betreffend Mykotoxine 576/2006/EG</i>	
<i>Richtlinie Höchstgehalte Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten 2009/8/EG</i>	
<i>Verordnung Höchstgehalte Kokzidiostatika in Lebensmitteln 124/2009/EG</i>	
Verordnung Futtermittelzusatzstoffe 1831/2003/EG	10
Richtlinie zur Futtermittelkennzeichnung 2002/2/EG	11
<i>Vorschlag über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln</i>	

Veterinärgesetzgebung

Verordnung zu transmissiblen spongiformen Enzephalopathien 999/2001/EG	12
<i>Abänderungsverordnung 1128/2003/EG</i>	
<i>Abänderungsverordnung 1234/2003/EG</i>	
<i>Abänderungsverordnung 1292/2005/EG</i>	
<i>Abänderungsverordnung 1923/2006/EG</i>	
<i>Abänderungsverordnung 956/2008/EG</i>	
<i>Abänderungsverordnung 163/2009/EG</i>	
Verordnung tierische Nebenprodukte 1774/2002/EG	15
<i>Vorschlag für eine Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte</i>	
Verordnung hinsichtlich der Verwendung ehemaliger Lebensmittel 832/2007/EG	17
Verordnung zur Behandlung ehemaliger Lebensmittel 197/2006/EG	17
Richtlinie Zoonosen 2003/99/EG	18
Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen 2160/2003/EG	18

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Mit Amtsblatt L 31 ist die EG-Verordnung zum Lebensmittelrecht (**General Food Law**) am 1. Februar 2002 kundgemacht worden und im Wesentlichen am 21. Februar 2002 in Kraft getreten.

Die allgemeinen Auflagen betreffend Sicherheit von Futter- und Lebensmitteln (*d.h. Art 11, 12, 14 bis 20 zur Umsetzung von HACCP, Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer, usw.*) gelten seit 1.1.2005.

Maßnahmen

- Die **allgemeinen Prinzipien** für die zukünftige EU-Lebensmittelgesetzgebung bestimmen, dass
 - die Futtermittelsicherheit ein integraler Bestandteil der Lebensmittelsicherheit ist;
 - das Futtermittelrecht auf qualitativ hochwertigen, transparenten, unabhängigen wissenschaftlichen Ratschlägen gemäß Risikoanalyse basieren soll;
 - die Unternehmen in erster Linie die Verantwortung für sichere Futter- und Lebensmittel tragen; diese Verantwortung umfasst auch die Pflicht, Produkte vom Markt zu nehmen und die Behörden zu informieren, wenn sich die Marktteilnehmer bewusst werden, dass ein Erzeugnis (Futter- oder Lebensmittel) die Sicherheit der Lebensmittel und damit der Verbraucher gefährden könnte;
 - die Futter- und Lebensmittelunternehmen über Rückverfolgbarkeitssysteme verfügen sollen.
- Das General Food Law legt die Struktur und die Mission der **Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit** (EFSA) fest. Ihr Sitz ist Parma.
- Das **Schnellwarnsystem** der EU-Kommission für Lebens- und Futtermittel wird umgesetzt. Es sieht die obligatorische Meldung aller direkten oder indirekten Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt vor mit Hilfe eines Netzes, das die zuständigen nationalen Behörden, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Kommission verbindet. Die Mitgliedsstaaten sind von nun an verpflichtet, alle Informationen in Bezug auf ein direktes oder indirektes Risiko für die Volksgesundheit im Zusammenhang mit Futtermitteln weiterzuleiten.
- Schaffung eines einzigen **Ständigen Ausschusses**, der für alle Fragen im Zusammenhang mit Futter- und Lebensmitteln zuständig ist und die Aktivitäten der Ständigen Ausschüsse Lebensmittel, Tierernährung und Veterinärmedizin übernimmt.

Verordnung (EG) 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Verordnung (EG) 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2002 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln

Mit Amtsblatt L 268 sind die beiden Verordnungen am 18.10.2003 kundgemacht worden und am 7. November 2003 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Maßnahmen

Die GVO- Futter- und Lebensmittelverordnung

- legt das **Zulassungsverfahren** fest;
- sieht einen **Schwellenwert** von 0,5% vor **für** das Vorhandensein von **technisch unvermeidbaren Spuren** von in der EU nicht zugelassenen GVO oder GV-Erzeugnissen, die davon abgeleitet wurden, vorausgesetzt diese GVO haben die wissenschaftliche EU-Bewertung erfolgreich bestanden;
- bestimmt **detaillierte Kennzeichnungsaufgaben** für das Inverkehrbringen von GV- Futter- und Lebensmitteln sowie von Futter- und Lebensmitteln, die von GVO abgeleitet wurden;
- setzt einen **Schwellenwert** von 0,9% **für die Kennzeichnung** fest.

Übergangsbestimmung: sämtliche Vorschriften (u.a. Kennzeichnungsbestimmungen) werden nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung angewandt (= 18. April 2004).

Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

- Entwicklung eines individuellen **Marker-Kodes** für GVO auf Basis des Verarbeitungsereignisses;
- jeder Wirtschaftsteilnehmer ist bezüglich lebender GVO verpflichtet, den **Kunden** zu **informieren**, wenn ein Produkt GVO enthält oder ausgehend davon hergestellt wurde; dies gilt auch für Schüttgutlieferungen, die GVO- Mischungen enthalten;
- für von GVO abgeleitete Erzeugnisse, inkl. Futtermittelzusatzstoffe und Mischfutter, muss der Zulieferer seinem Kunden Angaben machen in Bezug auf alle Lebensmittelzutaten bzw. Futtermittelausgangsstoffe, die von GVO abgeleitet sind;
- Erstellung eines **öffentlichen Verzeichnisses** einschließlich Informationen zur Sequenzierung und zum Referenzmaterial.

Übergangsbestimmung: die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gelten ab dem 90. Tag nach der Veröffentlichung des Systems für die Entwicklung und Zuteilung der Erkennungsmarker für GVO durch die Kommission.

Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

Mit Amtsblatt L 165 ist die oben genannte Verordnung am 30.4.2004 kundgemacht worden und am 20.5.2004 in Kraft getreten. Sie gilt seit 1.1.2006.

Die wichtigsten Maßnahmen

- **Zusammenfügung** und Vervollständigung **bestehender Bestimmungen für nationale Kontrollen, Gemeinschaftskontrollen und Inspektionen** innerhalb der EU, an den Grenzen und in Drittländern;
- Zusammenfügung bestehender Gemeinschaftsbestimmungen zum **gegenseitigen Beistand** und zur **administrativen Zusammenarbeit**;
- **bessere Koordination der Kontroll- und Überwachungsprogramme in der gesamten Futter- und Lebensmittelkette** (dies würde u.a. bedeuten, dass die Kontrollen im Futtermittelbereich durch das Lebensmittel- und Veterinäramt in Grange überwacht werden);
- Vorlage eines **Kontrollplans** durch die Drittländer sowie eines Kontrollberichtes in Verbindung mit den Erzeugnissen, die in die EU ausgeführt werden;
- Schaffung eines Gemeinschaftsansatzes zur **finanziellen Unterstützung für offizielle Kontrollen**. Die nationalen Behörden haben die Möglichkeit, die Kosten für Kontrollen, die über die normale Überwachung hinausgehen, zurückerstattet zu bekommen;
- **Festsetzung einer Zulassungsgebühr**, die die Lebens- und Futtermittelunternehmer zahlen müssen und die auf ähnlichen Prinzipien kalkuliert wird wie die für Futtermittelunternehmen festgelegte Zulassungsgebühr;
- **Schutzmaßnahmen** für den Fall, dass ein Mitgliedsstaat die geltende Gesetzgebung nicht angemessen umsetzt oder kontrolliert.

Verordnung (EG) 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

Mit Amtsblatt L 35 ist die oben genannte Verordnung am 8.2.2005 kundgemacht worden und am selben Tag in Kraft getreten. Sie gilt seit 1.1.2006.

In Anwendung der im Allgemeinen Lebensmittelrecht festgehaltenen Prinzipien hat die EU-Kommission beschlossen, einen neuen Rechtsrahmen für Futtermittel zu schaffen, der die Gesetzgebung zur Lebensmittelhygiene widerspiegelt und die gesamte Futtermittelkette erfasst.

Die wichtigsten Maßnahmen

- Die Verordnung erfasst alle Futtermittelunternehmer, von der Primärerzeugung bis zur Verteilung von Futtermitteln. Ausnahmen im **Anwendungsbereich** gibt es für die Fütterung von Tieren, die nicht für die Lebensmittelproduktion gehalten werden oder für den internen Gebrauch bestimmt sind. Ausnahmen gibt es auch für die direkte Zulieferung kleiner Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion durch den Hersteller auf örtlicher Ebene an örtlich landwirtschaftliche Betriebe.
- **Gute Herstellungspraxis für die primäre Futtermittelproduktion** (Getreide und auf dem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetztes Rauhfutter) sowie für Hofmischer, die keine Zusatzstoffe oder Zusatzstoffvormischungen verwenden;
- Einführung von auf **HACCP** basierenden Qualitätssicherungssystemen für die anderen Wirtschaftsteilnehmer;
- **Zulassungssystem** für Mischfutterhersteller, das auf bestimmte Zulieferer von „Risiko“- Futtermittelausgangsstoffen ausgedehnt werden könnte; ansonsten **Registrierung**;
- Förderung der Entwicklung sektorenspezifischer **Leitfäden** für eine Gute Herstellungspraxis auf EU-Ebene und gegebenenfalls auf nationaler Ebene;
- Studie der EU-Kommission betreffend **finanzielle Garantiesysteme** innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung im Hinblick auf die Vorlage eines Gesetzesvorschlages für obligatorische Finanzgarantien für die einzelnen Futtermittelunternehmer zur Abdeckung der Kosten in Zusammenhang mit den Risiken ausgehend von ihrer Tätigkeit.

Verzeichnis der durch die EU zugelassenen Futtermittelbetriebe

Die EU-Kommission hat auf ihrer Website

http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/establishments/feed_list_en.htm

die Links zu einigen bestehenden nationalen Listen der zugelassenen (bzw. registrierten) Futtermittelbetriebe veröffentlicht. Gemäß Art 19 der EU-VO 183/2005 müssen alle nationalen Listen vor dem 30. November 2007 durch die EU-Kommission veröffentlicht und anschließend einmal pro Jahr aktualisiert werden.

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

Mit Amtsblatt L 140 ist die Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung am 30. Mai 2002 kundgemacht worden und am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Die Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten werden seit dem 1. August 2003 angewendet.

Die wichtigsten Maßnahmen

Die Richtlinie

- erfasst **auch Zusatzstoffe**;
- **streicht** sowohl die Möglichkeit einer Ausnahmebestimmung für die Höchstmengen, die in Anhang 1 festgelegt wurden, als auch die Option der **Verschneidung** (wie bisher für bestimmte Futtermittelausgangsstoffe zugelassen);
- führt eine Option für die Festsetzung von **Aktionsschwellen** ein, die beträchtlich niedriger sind als die festgelegten Höchstmengen. Wird die Aktionsschwelle überschritten, müssen die Behörden eine Untersuchung einleiten, um die Quelle der Kontamination zu identifizieren und Maßnahmen zur Reduktion oder Ausschaltung zu treffen;
- gibt die Möglichkeit, **kontaminierte Partien** wieder in das Herkunftsland **auszuführen**, vorausgesetzt, die Behörden dieses Herkunftslandes sind vollkommen über den Grund informiert worden, weshalb die Partie in der EU nicht vermarktet werden kann und haben dieser Wiederausfuhr zugestimmt;
- gibt die **Möglichkeit einer Dekontaminierung** von Partien, deren Gehalt an Kontaminanten die Grenzwerte überschreitet;
- sieht eine Revision der im Anhang des Komitologieverfahrens festgelegten Höchstwerte vor August 2003 auf Basis des SCAN- Berichts vor. Die neuen Grenzwerte würden insbesondere den Wegfall der Ausnahmebestimmung zur Verschneidung berücksichtigen.

Richtlinie 2003/100/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32

Mit Amtsblatt L 285 vom 1.11.2003 ist die genannte Richtlinie kundgemacht worden und am 21.11.2003 in Kraft getreten.

Sie setzt **neue Höchstgehalte für Arsen, Blei, Fluor, Aflatoxin B1, freies Gossypol und Endosulfan** in Futtermitteln fest.

Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium

Mit Amtsblatt L 318 vom 6.12.2005 ist die genannte Richtlinie kundgemacht worden und am 26.12.2005 in Kraft getreten.

Sie legt **neue Höchstgehalte für Blei und Cadmium** in Zusatzstoffen der Funktionsgruppen der **Spurenelemente, Bindemittel und Fließhilfsstoffe** sowie für **Vormischungen** fest und **passt den Grenzwert für Fluor an**.

Richtlinie 2006/13/EG der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln in Bezug auf Dioxine und dioxinähnliche PCB's

Mit Amtsblatt L 32 vom 3.2.2006 ist die oben genannte Richtlinie kundgemacht worden und am 23.2.2006 in Kraft getreten.

Sie dient der **Anpassung von Höchstwerten für Dioxine** in Futtermittelausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln.

Empfehlung der Kommission 576/2006/EG vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen

Mit Amtsblatt L 229 vom 23.8.2006 ist die genannte Empfehlung kundgemacht worden.

Daraus ergeben sich folgende Hauptpunkte:

- die Verdünnung, die durch die Richtlinie 2002/32/EG verboten ist, wird nicht explizit für Kontaminanten verboten, die Richtwerten unterliegen;
- eine Empfehlung bedeutet nicht Streichen und Ersetzen des nationalen Rechts; d.h., den Mitgliedstaaten steht es frei, strikere oder weniger strikte Maßnahmen als die durch die Empfehlung vorgesehenen zu verabschieden;
- es gibt keine Leitlinien in Bezug auf die Anzahl der Analysen, das Zielfutter und die Finanzierung; die Erfüllung der offiziellen Probenahmeprotokolle und der offiziellen Analysemethoden ist für das Monitoring nicht gefordert;
- zur Berichterstattung von Analyseergebnissen bei Mischfutter ist es angemessen – im Fall hoher Kontaminationsniveaus – Informationen zum Futtermittelausgangsstoff zu geben, der als Quelle für die Kontamination verdächtig wird;
- die Ergebnisse der Monitoringprogramme sollen der EU-Kommission übermittelt werden.

Richtlinie 2009/8/EG der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermitteln für Nichtzieltierarten vorhanden sind

Verordnung 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind

Die Höchstgehalten an Kokzidiostatika in ***Futtermitteln für Nichtzieltierarten*** sowie ***tierischen Erzeugnissen*** wurden am 11. Februar 2009 im Amtsblatt veröffentlicht und gelten ab 1. Juli 2009.

Die wichtigsten Maßnahmen

- Festsetzung von Höchstmengen in Futtermitteln für sensible Tierarten und Endmastfutter auf 1% der Höchstmenge für Zieltierarten;
- Höchstmenge für andere Nicht-Zieltierarten 3 % der maximalen Menge für Zieltierarten;
- der niedrigere Wert gilt auch für Legehennen und Milchkühe;
- in Bezug auf die Höchstmenge für Vormischungen hat sich der Ständige Ausschuss darauf geeinigt, dass Vormischungen die Hälfte der Toleranz „in Anspruch nehmen“ können;
- die Höchstmengen für Futtermittel wurden angepasst, um den Ansatz 1%/3% besser widerzuspiegeln (z.B. $3 \times 1,25 = 3,75$ ppm für Lasalocid und nicht 4, wie ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagen);
- der Ständige Ausschuss hat sich darauf geeinigt, in der Richtlinie klar anzugeben, dass die striktesten Höchstmengen für Futtermittel (d.h. basierend auf einer Verschleppung von 1%), auch für Futtermittel-Ausgangsstoffe gelten sollten;
- weitere Änderungen erfolgten ebenfalls auf Ebene der Höchstmengen für tierische Erzeugnisse und zwar auf Anfrage einiger Mitgliedstaaten;

Beide Texte sehen eine Revision der Zahlen für 2011 vor.

Verordnung (EG) 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

Mit Amtsblatt L 268 vom 18.10.2003 ist die neue Verordnung über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung veröffentlicht worden.

Die Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, ist am 7. November 2003 in Kraft getreten und seit 18. Oktober 2004 unmittelbar anzuwenden.

Die wichtigsten Maßnahmen

- **Anwendungsbereich:** Zusatzstoffe, die oral, im Trinkwasser oder über Silage verabreicht werden; Beihilfen für die Verarbeitung sind ausgeschlossen;
- **5 große Kategorien** von Futtermittelzusatzstoffen:
 - technologische Zusatzstoffe (z.B. *Konservierungsstoffe*),
 - sensorische Zusatzstoffe (z.B. *Aromen, Farbstoffe*),
 - ernährungsphysiologische Zusatzstoffe (z.B. *Vitamine*),
 - zootechnische Zusatzstoffe (z.B. *Darmflorasanierungsmittel, nichtmikrobielle Wachstumsförderer*),
 - Kokzidiostatika;jede Kategorie ist in Untergruppen unterteilt;
- Beibehaltung der Kokzidiostatika als Futtermittelzusatzstoffe bis mindestens 1.1.2012; (Bericht der Kommission zum Einsatz von Kokzidiostatika vor 1.1.2008 ggf. mit Gesetzesvorschlag);
- Progressive Abschaffung der verbleibenden vier Antibiotika (*Monensin-Natrium, Salinomycin-Natrium, Avilamycin und Flavophospholipol* – *Stoffe, die gegenwärtig in der Humanmedizin keine Anwendung finden*), die bis spätestens 1.1.2006 aus dem Verzeichnis gestrichen werden;
- Festsetzung von zulässigen Höchstmengen und Absetzfristen für Kokzidiostatika und andere Zusatzstoffe, wenn relevant;
- Keine Bestimmung für die Konzentration in Ergänzungsfutter;
- Zentralisiertes Verfahren und Trennung zwischen Risikobewertung (*Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*) und Risikomanagement (*Ständiger Ausschuss*);
- Neuzulassungen für Zusatzstoffe nur noch für 10 Jahre; Firmen, die gemäß den derzeitigen Vorschriften zugelassene Futtermittelzusatzstoffe auf den Markt bringen, müssen bis 7. November 2013 eine Neubewertung und Neuzulassung ihrer Produkte beantragen;
- Zusätzlicher Datenschutz von einem Jahr für alle Minderheitstierarten, für die eine Ausdehnung der Zulassung gewährt wird;
- Spezifische Bestimmungen für die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen zu Futtermittelzwecken.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verbesserung der Transparenz bietet das deutsche Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) online unter

http://www.bvl.bund.de/cIn_027/DE/02_Futtermittel/futtermittel_node.html_nnn=true

eine **tagesaktuelle konsolidierte Liste aller für die Tierernährung zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe** an.

Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission

Mit Amtsblatt L 63 ist die EU-Richtlinie zur Futtermittelkennzeichnung am 6. März 2002 kundgemacht worden und mit 6. November 2003 in Kraft getreten.

Nach der innerstaatlichen Umsetzung dieser Richtlinie müssen **alle Futtermittelausgangsstoffe unter ihrem spezifischen Namen deklariert werden und zwar mit exakter Prozentangabe, jedoch einem Toleranzwert von 15 %** (d.h. 40 % Weizen auf dem Etikett würde bedeuten, dass der Mischfutterhersteller sein Etikett nicht ändern muss, wenn die tatsächliche Beimischungsrate in der Rezeptur zwischen 34 und 46 % liegt).

Vormischungen und Zusatzstoffe sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln

Das EU-Parlament hat Anfang Februar 2009 mit großer Mehrheit den Bericht von Graefe zu Baringdorf (Grüne) zum Vorschlag der Kommission über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln auf Basis des Kompromisstextes verabschiedet, der mit dem Rat im Rahmen von drei Trilogitzungen Ende 2008 ausgehandelt wurde.

Der konsolidierte Vorschlag sieht folgende Schlüsselemente vor:

- **Futtermittel-Ausgangsstoffe, die in einem Mischfutter verwendet werden, sollen auf dem Etikett in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile angegeben werden, mit freiwilligem Verweis auf die Prozentangaben. Auf Anfrage des Kunden soll der Hersteller jedoch, unbeschadet der EU-Gesetzgebung über den Schutz auf geistiges Eigentum, dem Käufer Angaben zur Zusammensetzung in einer Spanne von +/-15% machen.**
- **Kunden haben das Recht, die zuständige Behörde zu informieren, wenn sie Zweifel am Wahrheitsgehalt eines Claims haben. Sollte sich herausstellen, dass eine Behauptung nicht ausreichend begründet ist, wird die Kennzeichnung hinsichtlich dieses Claims als täuschend angesehen.**
- **Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise der europäischen Futtermittelsektoren sollen die erste Fassung des Katalogs der Futtermittel-Ausgangsstoffe überarbeiten und abändern, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eingeführt werden soll. Die erste Fassung des Katalogs soll Teil B des Anhangs von Richtlinie 96/25/EG und die Spalten 2 bis 4 des Anhangs von Richtlinie 82/471/EWG umfassen.**

Der Text wird nun dem Agrarministerrat zur endgültigen Verabschiedung seiner gemeinsamen Stellungnahme bei der Sitzung am 23.-24. April 2009 vorgelegt werden. Die Veröffentlichung der neuen Verordnung im EU-Amtsblatt dürfte im Mai/Juni 2009 erfolgen; die neue EU-Gesetzgebung dürfte dann auf nationaler Ebene spätestens im Juni 2010 angewendet werden.

Verordnung (EG) 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Mit Amtsblatt L 147 vom 31.5.2001 ist die oben genannte Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt, kundgemacht worden. Sie ist am 1.6.2001 in Kraft getreten und gilt seit 1.7.2001.

Die wichtigsten Maßnahmen

- **Klassifizierung** der Länder auf Basis ihres BSE-Status;
- Umsetzung eines **Überwachungsprogramms**;
- Entfernung des spezifizierten Risikomaterials (SRM);
- Regelung des Handels mit Erzeugnissen, die von Rindern oder Schafen stammen (*Embryos, Sperma, Lebende Tiere, ...*);
- **dauerhaftes Verbot für den Einsatz von Säugetiereiweiß in Wiederkäuerfutter**, mit Ausnahme von Milch, Gelatine, Aminosäuren, Dicalciumphosphat, Trockenplasma und anderen Bluterzeugnissen; Rinderblut und Bluterzeugnisse sind für die Verfütterung an Wiederkäuer verboten;
- **zusätzliche Auflagen für die Länder mit einem hohen BSE-Risiko**, d.h. Kategorie 5 (*vollständiges Verbot für den Einsatz von Säugetiereiweiß bei landwirtschaftlichen Nutztieren, Verbot für den Einsatz von Altspeisefetten in Wiederkäuerfutter*);
- Festlegung von Übergangsmaßnahmen

Bestimmungen hinsichtlich Verarbeitungsstandards, Zulassung von Betrieben und Vermarktung von tierischen Nebenerzeugnissen unterliegen der VO EG 1774/2002 (siehe Seite 15!)

Verordnung (EG) 1128/2003 zur Abänderung der Verordnung (EG) 999/2001**Verordnung (EG) 1234/2003 anstelle der Entscheidung des Rates 2000/766/EG und zur Abänderung der Anhänge der Verordnung 999/2001**

Beide Verordnungen wurden im Juni 2003 verabschiedet.

Die erstgenannte Verordnung ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten, die zweitgenannte am 1. September 2003.

Der erste Gesetzestext verlängert das derzeitige zeitweilige Verfütterungsverbot für verarbeitetes tierisches Eiweiß sowie die anderen Übergangsmaßnahmen wie den Wegfall von SRM um *2 Jahre* (d.h. bis 1. Juli 2005).

Der zweite Gesetzestext weitet das Verfütterungsverbot des Art 7 Abs 1 der Verordnung 999/2001 ("Die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten") aus.

Verboten ist die Verfütterung aller verarbeiteten tierischen Eiweiße wie in Verordnung 1774/2001 definiert sowie bestimmter Proteine, die von Wiederkäuern stammen (Gelatine, Blut, bestimmte hydrolysierte Proteine) an Nutztiere. Zulässig ist hingegen die Verfütterung von Fischmehl, Dicalciumphosphat und hydrolysierten Proteinen an Nichtwiederkäuer, Bluterzeugnissen von Nichtwiederkäuern an Fische sowie von Gelatine von Nichtwiederkäuern und Milch- und Milcherzeugnissen an alle Tierarten.

Verordnung (EG) 1292/2005 der Kommission zur Änderung von Anhang IV der Verordnung 999/2001

Mit Amtsblatt L 205 vom 6.8.2005 wurde die genannte Verordnung veröffentlicht. Sie ist am 26.8.2005 in Kraft getreten.

Die Verordnung sieht im wesentlichen eine Ausnahmeregelung zum Verbot der Verfütterung bestimmter tierischer Proteine (Art 7 der VO 999/2001) vor. Sie erlaubt die Verfütterung

- von Blut**produkten** von Nicht-Wiederkäuern an Nicht-Wiederkäuer sowie
- von Blut**mehl** von Nicht-Wiederkäuern an Fische.

Blutprodukte nach Anhang I der VO 1774/2002 sind aus Blut oder Blutbestandteilen gewonnene Erzeugnisse, die keiner Hitzebehandlung unterzogen werden, während Blutmehl sich auf Erzeugnisse bezieht, die aus der Hitzebehandlung von Blut gewonnen werden. Das Verbot der Verwendung verarbeiteter tierischer Proteine innerhalb der selben Tierart gilt für Blutprodukte *n i c h t*, da diese vom Anwendungsbereich des „verarbeiteten tierischen Eiweißes“ ausgenommen sind.

Verordnung 1923/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung 999/2001

Mit Amtsblatt L 404 vom 30.12.2006 ist die genannte Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, kundgemacht worden und am 19.1.2007 in Kraft getreten.

Die Verordnung soll der EU-Kommission den Weg für die Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen ebnen, inklusive der Festsetzung von Toleranzwerten für das versehentliche Vorhandensein von tierischem Eiweiß in Futtermitteln.

In einer ersten Phase soll das **Gemeinschaftliche Referenzlabor** (GRL) für TSE in Gembloux (Belgien) der EU-Kommission einen **Bericht** vorlegen zur Eignungsprüfung der offiziellen mikroskopischen Methoden zur EU-weiten Festsetzung von Höchstmengen für verarbeitetes tierisches Eiweiß in Futtermitteln, angefangen mit Fischmehl in Wiederkäuerfutter.

Das ist eines der Schlüsselemente des Arbeitsprogramms der Kommission in Bezug auf die Umsetzungsbestimmungen im Rahmen der neuen TSE-VO.

Die Gesetzgebung über tierische Nebenerzeugnisse ist eine prioritäre Maßnahme für die GD SANCO, die im Kern einen **neuen Vorschlag betreffend tierische Nebenerzeugnisse** erhält, der die VO 1774/2002 ersetzen und die Grundlage einer möglichen Wiedezulassung bestimmter verarbeiteter tierischer Proteine bilden soll.

Verordnung 956/2008 der Kommission vom 29. September 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung 999/2001

Mit Amtsblatt L 260 vom 30.9.2008 ist die genannte Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt, kundgemacht worden und am 20.10.2008 in Kraft getreten.

*Die Vorgeschichte dazu ist, dass sich 2006 das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der Revision der VO 999/2001 darauf geeinigt haben, die **Verwendung von Fischmehl für junge Wiederkäuer** wieder zuzulassen. Ende April 2008 hat der Ständige Ausschuss die **Bedingungen** für eine solche Wiedezulassung verabschiedet. Diese Bedingungen sind äußerst strikt: die Möglichkeit der Verwendung wird ausschließlich auf die Beimischung in Milchaustauschern in Betrieben beschränkt, die kein anderes Wiederkäuerfutter herstellen, es sei denn, es gibt komplett getrennte Produktions- und Lagerlinien. Diese Bedingungen für die Wiedezulassung eines Produktes, das ein extrem begrenztes Risiko darstellt, könnte einen Präzedenzfall für zukünftige weitere Überarbeitungen des Futtermittelverbotes schaffen, insbesondere, was die Verwendung von Schweine- und Geflügelmehl in Fischfutter angeht und auch in Bezug auf die Wiedezulassung von Schweinemehl in Geflügelfutter und umgekehrt.*

Verordnung 163/2009 der Kommission vom 26. Februar 2009 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) 999/2001

Mit Amtsblatt L 55 vom 27.2.2009 ist die genannte Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt, kundgemacht worden. Sie tritt am 19.3.2009 in Kraft.

Anhang IV der TSE- Verordnung 999/2001 sieht u.a. vor, dass die Verfütterung von Wurzel- und Knollenfrüchten sowie von Futtermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten, an landwirtschaftliche Nutztiere auch nach der Feststellung von **Knochenspuren** erlaubt werden kann, wenn eine günstige Risikobewertung vorliegt. Mit der Verordnung wird der Beschluss des Ständigen Ausschusses über die Lebensmittelkette, diese Maßnahme auf alle Futtermittel(ausgangstoffe) pflanzlichen Ursprungs auszudehnen, umgesetzt.

Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Mit Amtsblatt L 273 vom 10.10.2002 ist die oben genannte Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt, kundgemacht worden.

Sie ist am 30.10.2002 in Kraft getreten und seit 1.5.2003 anzuwenden.

Die Verordnung ist eine konsolidierte Fassung, die sich mit allen tierischen Nebenerzeugnissen befasst, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Die wichtigsten Maßnahmen

- Schaffung von **Kategorien** tierischer Nebenerzeugnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen endgültigen Bestimmung der Produkte:
 - Kategorie 1: tierische Erzeugnisse, die als Abfall vernichtet werden sollen (*Tierkadaver, Tiere mit Verdacht auf BSE, Heimtiere, SRM*)
 - Kategorie 2: Erzeugnisse, die als Düngemittel oder in der Oleochemie verwendet werden können (*Gülle, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Arzneimittelrückstände aufweisen*)
 - Kategorie 3: Erzeugnisse, die als Futtermittelausgangsstoffe verwendet werden können (*genusstaugliche Produkte, Blut, Häute und Felle, Fisch, ...*)
- **Mindeststandards für die Verarbeitung** verschiedener Produkte;
- **Bestimmungen für das Inverkehrbringen** von tierischen Erzeugnissen;
- **Zulassungssystem** für alle Unternehmen, die tierische Nebenerzeugnisse verarbeiten, einschließlich detaillierte Mindestauflagen.

Darüber hinaus sieht die Verordnung ein Verbot für die Wiederverwendung innerhalb der selben Tierart vor, d.h. die Fütterung von tierischen Proteinen innerhalb derselben Tierart.

Vorschlag der EU-Kommission für eine Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die EU-Kommission hat den lang erwarteten Vorschlag für eine Vereinfachung der VO 1774/2002 über tierische Nebenprodukte verabschiedet.

Er soll im wesentlichen den Anwendungsbereich der Verordnung klären, insbesondere die Grenze zwischen Futter- und Lebensmittelhygienegesetzgebung sowie zur Abfallgesetzgebung.

Die Hauptprinzipien bleiben unverändert: Klassifizierung der Nebenprodukte in den drei Kategorien, Zulassung von Verarbeitungsbetrieben.

In der Kategorisierung wurden einige Änderungen vorgenommen; so z.B. Fische, die aus anderen Gründen als Krankheit eingegangen sind (z.B. wegen Sauerstoffmangels) werden nun als Stoffe der Kategorie 3 klassifiziert (= tauglich zur Verwendung als Futtermittel; war beispielsweise eine der Forderungen von FEFAC).

Die Bestimmungen im Anhang zur Verordnung 1774/2002 (z.B. obligatorische Verarbeitung, Definition von verarbeitetem tierischem Eiweiß) stehen nicht mehr in der Verordnung über tierische Nebenprodukte, werden aber einer anderen Verordnung unterliegen, die Umsetzungsbestimmungen vorsieht.

Die Bestimmungen zur Einschränkung zu Futtermittelzwecken, d.h. das Verbot der Wiederverwendung verarbeiteten tierischen Eiweißes innerhalb der selben Tierart und das Verbot der Verwendung von Speiseabfällen bleiben unverändert; dies ist auch der Fall für die Sonderregelung für die Verfütterung von Fisch innerhalb der selben Tierart.

Der Vorschlag unterliegt dem Mitentscheidungsverfahren, was bedeutet, dass ein endgültiges Abkommen bzw. eine Veröffentlichung vor Ende 2009 unwahrscheinlich ist.

Verordnung (EG) 832/2007 der Kommission vom 16. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) 197/2006 hinsichtlich der Verwendungszwecke von ehemaligen Lebensmitteln und der Verlängerung der Gültigkeit der für solche Lebensmittel geltenden Übergangsmaßnahmen

Mit Amtsblatt L 185 vom 17.7.2007 ist die genannte Verordnung, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, kundgemacht worden und am 20. Juli 2007 in Kraft getreten.

Damit werden die **Übergangsmaßnahmen** der Verordnung 197/2006 zur Abholung/Sammlung, Beförderung, Behandlung, Beseitigung und Verwendung sogenannter „ehemaliger Lebensmittel“, die bis 31. Juli 2007 gegolten haben, **bis 31. Juli 2009 verlängert**.

Inhaltliche Änderungen gibt es nicht: die ehemaligen Lebensmittel können wie bisher – nach Maßgabe der zuständigen nationalen Behörde – als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, aber auch für andere Zwecke verwendet werden, z.B. als Düngemittel.

Hintergrund:

Bestimmte ehemalige Lebensmittel (z.B. Brot, Teigwaren, Gebäck u.ä.) stellen für die Gesundheit von Mensch oder Tier kaum ein Risiko dar, sofern sie nicht in Kontakt mit Rohmaterialien tierischen Ursprungs, z.B. rohem Fleisch, rohen Fischereierzeugnissen, rohen Eiern oder roher Milch, gekommen sind.

Aufgrund der strengen Anforderungen wurde den Mitgliedstaaten mit VO 813/2003 betreffend Übergangsmaßnahmen zur VO 1774/2002 hinsichtlich Abholung/Sammlung, Beförderung und Beseitigung ehemaliger Lebensmittel eine Ausnahmeregelung gewährt, damit sie zulassen können, dass Unternehmer bis 31. Dezember 2005 weiterhin nationale Vorschriften in diesem Bereich anwenden können. Die Mitgliedstaaten haben um Verlängerung der Ausnahmeregelungen er-sucht, um Handelsstörungen zu vermeiden. Daher wird die Ausnahmeregelung verlängert.

Verordnung (EG) 197/2006 vom 3. Februar 2006 mit Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung 1774/2002 hinsichtlich Abholung/Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwendung und Beseitigung ehemaliger Lebensmittel

Mit Amtsblatt L 32 vom 3.2.2006 ist die genannte Verordnung, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt, kundgemacht worden. Sie gilt vom 1. Jänner 2006 bis 31. Juli 2007.

Die Verordnung schafft eine gewisse **Flexibilität bei der Entsorgung ehemaliger Lebensmittel** unter Berücksichtigung praktischer Gegebenheiten bis zum Vorliegen einer Risikobewertung durch die EFSA. Die ehemaligen Lebensmittel können – nach Maßgabe der zuständigen nationalen Behörde – als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, aber auch für andere Zwecke verwendet werden, z.B. als Düngemittel.

Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Verordnung (EG) 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern

Beide Texte wurden am 12. Dezember 2003 im Amtsblatt veröffentlicht und werden seit 12. Juni 2004 schrittweise umgesetzt.

Die wichtigsten Maßnahmen

Die Richtlinie betreffend Überwachung von Zoonosen sieht die Ausarbeitung nationaler Überwachungsprogramme, Datenerhebungen und ein EU-Meldesystem vor. Der Anwendungsbereich, der in der Richtlinie 92/117/EG auf Salmonellen beschränkt war, wird auf andere Krankheitserreger ausgedehnt, insbesondere *Campylobacter*, Verotoxin bildende *Escherichia coli* (VTEC), *Listeria* usw. Die Überwachung ist in erster Linie bei den Nutztierpopulationen vorgesehen, soll aber nach Möglichkeit auch auf anderen Stufen der Lebensmittelherstellungskette, also auch auf Ebene der Mischfutterherstellung durchgeführt werden.

Die Verordnung sieht eine Strategie zur Senkung der Prävalenz bestimmter Zoonoseerreger vor. Sie zielt vorrangig auf Salmonellen ab. Für die Festsetzung von Zielen für andere Zoonoseerreger als Salmonellen bestimmt die Verordnung die Entwicklung eines Verfahrens.

Weiters sollen aufgrund der Verordnungsbestimmungen offizielle sowie private Überwachungsprogramme entworfen werden, die mindestens die Futtermittelherstellung, die tierische Primärproduktion sowie die Verarbeitung und Vorbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs erfassen sollen.